



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.VI. Kayserliche Commission die Chur-Pfältzische Restitution betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
August

N. VI.

1649
August

Kaiserliche Commission, wegen Restitution und Immission Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Churfürstlicher Durchlaucht, in die Unter-Pfalz, d. d. Ebersdorff, den 19. Sept. Anno 1649.

N. IV.
Kaiserliche
Commission
wegen Resti-
tution und
Immission
des Churfür-
sten in die Un-
ter-Pfalz.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

(Titul.) Er. Lieb. ist vorhin aus dem Instrumento Pacis bekandt, was darinnen, unter andern, auch wegen Restitution des (Titul.) Pfalz-Grafen Carl Ludwigs in der Unter-Pfalz *S. Deinde ut Inferior Palatinatus &c.* versehen, daß Ihre Lieb. besagte ganze Unter-Pfalz, mit allen Geist- und Weltlichen Gütern, Rechten und Zugehörungen, welche vor der Böhmischen Unruhe die Churfürsten, Pfalz-Grafen bey Rhein in Besiz gehabt, samt allen Documentis, Briefsen, Registern, und sonstigen darzu gehörigen Acten, derselben vollkommenlich eingeräumt werden sollte; jedoch auch mit diesem Verstand, daß ermeldtes Pfalz-Grafen Lieb. dasjenige, was Ihro der Frieden-Schluß in dem hernach folgenden *S. 14. Vicissim &c.* wegen der Renunciation auf die Ober-Pfalz, und anders halben, auferleget, gebührend præctire und vollziehe.

Wann nun ermeldtes Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Lieb. den geschlossenen Frieden nicht allein acceptiret; sondern auch dasjenige, was sie der, Ihro und Dero Brüdern, vermindte obangezogenen Frieden-Schlusses, obliegenden Renunciation halber, auf die Ober-Pfalz, und sonstien mit Unsers lieben Veters und Schwogers des Churfürsten in Bayern Lieb. guten Vorwissen und Willen, nunmehr zu Nürnberg so weit verglichen worden, daß Ihre Lieb. der gebetenen Immission halber, kein Bedenckens tragen, dannenhero, und damit auch Unser seitß dem Frieden-Schluß bis Ditz ein Genügen beschehe, so haben Wir Er. Lieb. Lieb. hierinnen Unsere Kaiserliche Commission auftragen wollen, mit dem gnädigsten Begehren, dieselbe wollen sich solcher fürderlich unterziehen, und ermeldtes Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Lieb. nach Ausweisung offtgedachtes Frieden-Schlusses, und Unserer ausgelassenen Kaiserlichen Executions-Edicten (auffer was wegen Franckenthal ad interim, und bis selbige Bestung Deroselben von des Königs in Spanien Lieb. wieder abgetreten, bey der Nürnbergischen Handlung verglichen werden wird) entweder durch sich selbst, oder deren Subdelegirten, in gedachte Unter-Pfalz alsobalden würcklich restituiren und einsezen. An deme erweisen Uns Er. Lieb. Lieb. angenehmest gnädiges Gefallen, und Wir verbleiben derselben mit Kaiserlichen Gnaden und allen guten Wohl beygethan. Geben zu Ebersdorff, den 19. Sept. 1649.

§. XXV.

Kaiserliche
Gesandten
declariren
daß sie den
Recess nicht
subscribiren
dürfften.

Endlich kam der bishero mit Schmerzen erwartete Courier, von Wien, Donnerstags den 30. August. Nachts um 10. Uhr, zu Nürnberg an, worauf des folgenden Tages, um 10. Uhr, sämtliche Churfürstliche, Fürstliche und Reichs-Ständische Gesandten in des Kaiserlichen Plenipotentiarii Duca d'Amalfi, Quartier erfordert wurden, allwo auch Bollmar und Lindenspuhr zu gegen waren, und geschah von Bollmar diese Proportion: „Es wäre in An-

dencken, was gestalt der Schwedische Generalissimus und Ministri nach vielsültigen Tractaten bewogen worden, endlich in puncto Exactionis & Evacuationis atque Satisfactionis Militarie einen Interims-Recess heranszugeben, und von ihnen, denen Kaiserlichen begehret, sie solten denselben im Nahmen Ihrer Majestät unterschreiben, und authentifiziren, dargegen aber unter andern Difficultäten im Disputat gebracht worden,

IV M

c m III

daß